

SATZUNG DES EVANGELISCHEN BILDUNGSWERKES MÜNCHEN E.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Bildungswerk München e.V.“ (im Folgenden *ebw* genannt). Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 7932 eingetragen.
2. Das *ebw* ist als Träger der Erwachsenenbildung ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden, Diensten und Initiativen. Als rechtlich selbstständiger Verein ist es dem Dekanat München zugeordnet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des *ebw* ist die Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 1 (1) und (2) des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) im Bereich des Dekanatsbezirks München. Die Tätigkeit des *ebw* ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Volksbildung selbstlos zu fördern (§ 52 (1) Satz 1, (2)ab 2 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO)). Sie dient der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung, auch in der Region und im Kirchenkreis.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung Art. 4 des BayEbFöG als Träger der Erwachsenenbildung gem. Art. 3 (1), Sätze 1 bis 3 BayEbFöG. Hierfür trägt das *ebw* die zentrale Steuerungskompetenz sowie die Veranstaltungs- und Programmverantwortung (Art. 4 (1) Satz 2 BayEbFöG) der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung, indem es die Veranstaltungen und Programme sowohl inhaltlich als auch finanziell verantwortet,
 - b) Entwicklung, Planung, Vorgabe, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten,
 - c) Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Bildungsbeauftragten,
 - d) Vertretung gemeinsamer Belange der Mitglieder, insbesondere gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderen Erwachsenenbildungsträgern,
 - e) Evaluation und Statistik,
 - f) Mittelverwaltung und -bewirtschaftung.
3. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (Dritte) gem. Art 4 (2) BayEbFöG) (§57 (1) Satz 2 AO).
4. Das *ebw* ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB)“ und Träger der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 3 BayEbFöG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das *ebw* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Das *ebw* ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den Organen des Vereins werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem *ebw* gehören an:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder
 - b) beratende Mitglieder
2. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft kann von juristischen Personen oder selbstständigen Einrichtungen einer solchen juristischen Person erworben werden, die im Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind. Für jede Einrichtung im Sinne des vorangehenden Satzes, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, kann eine natürliche Person stimmberechtigtes Mitglied werden.
3. Sonstige natürliche und juristische Personen können beratende Mitglieder werden, wenn sie der Arbeit des *ebw* nahestehen.
4. Über die Mitgliedsaufnahme gemäß (2) und (3) entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend nach Anhörung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der auch Mitgliedsbeiträge festgelegt werden können.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (§ 9). Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens bis zum 30. September zugegangen ist.
 - b) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstands (§ 9) in folgenden Fällen:
Sofern Mitglieder
- den Interessen des *ebw* gröblich zuwiderhandeln oder
- trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, insbesondere wenn Ziele verfolgt werden, die dem Zweck und Selbstverständnis des *ebw* zuwiderlaufen oder dessen Ansehen schädigen.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei der nächsten Mitgliederversammlung (§ 7) dagegen Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend nach Anhörung des Vorstands. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - c) Tod einer natürlichen Person oder mit der Auflösung oder Insolvenz einer juristischen Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

1. Sie unterstützen das *ebw* in seinem Erwachsenenbildungsauftrag im Rahmen ihrer Bildungsaufgaben und ihrer Möglichkeiten. Sie können hierfür öffentliche und kirchliche Fördermittel nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen erhalten.
2. Sie halten die einschlägigen Bestimmungen ein, die sich aus der staatlichen, kommunalen und kirchlichen Förderung ergeben.

3. Sie teilen die geplanten Bildungsmaßnahmen für die Programmveröffentlichung mit bzw. veröffentlichen die geplanten Veranstaltungen, was auch digital möglich ist.
4. Sie melden die durchgeführten Bildungsveranstaltungen zur Erfassung der Landesstatistik.
5. Sie entrichten den Mitgliedsbeitrag (§ 4 (5)).

§ 6 Organe

Organe des *ebw* sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8),
- b) der Vorstand (§ 9),
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit nicht der Vorstand bei der Einberufung oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließen. An der Mitgliederversammlung sind folgende Personen in jedem Fall teilnahmeberechtigt:
 - a) stimmberechtigte und beratende Mitglieder
 - b) Mitglieder des Vorstands
2. Für jede juristische Person oder selbstständige Einrichtung nimmt je ein Vertreter oder eine Vertreterin teil.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme. Stimmübertragung auf eine andere stimmberechtigte Person ist möglich, jedoch darf diese nur je eine weitere Stimme übernehmen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem bzw. der Vorsitzenden in dringenden Fällen einberufen werden. Sie muss von ihm bzw. ihr einberufen werden, wenn der Vorstand es verlangt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des *ebw* mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und Orts schriftlich, ordnungsgemäß einberufen und in der Regel von ihm bzw. ihr geleitet. Darüber hinaus können Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sollen mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des *ebw* eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausgenommen von dieser Stimmenmehrheitsentscheidung sind die Regelungen in §13 und 14. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die gemeinsame Bildungsarbeit des *ebw*,
- b) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- c) die Beschlussfassung über die Aufnahme nach § 4 (4) und über den Ausschluss nach § 4 (6) Buchst. b,
- d) die Wahl des bzw. der Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren, falls der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München von der Möglichkeit des § 9 (1) Buchst. a keinen Gebrauch machen will,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 (1) Buchst. b,
- f) die Wahl der rechnungsprüfenden Person/en aus den Reihen der Mitgliederversammlung für vier Jahre,
- g) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Geschäftsstelle,
- h) die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) die Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
- k) die Festlegung einer Beitragsordnung,
- l) die Satzungsänderung und
- m) die Auflösung des *ebw*.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören für eine Dauer von 4 Jahren an:
 - a) als 1. Vorsitzender bzw. 1. Vorsitzende des *ebw* der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München. Verzichtet dieser bzw. diese, wird der bzw. die Vorsitzende des *ebw* von der Mitgliederversammlung gewählt,
 - b) sechs von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitgliedereinrichtungen, dabei sollen mindestens vier Kirchengemeinden vertreten sein,
 - c) der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Stadtakademie München (EStA),
 - d) zwei Personen, die von der Dekanatsynode vorgeschlagen und von dem bzw. der 1. Vorsitzenden berufen werden,
 - e) zwei Personen aus dem öffentlichen Leben, die von den unter Buchst. a bis d genannten Personen berufen werden.

Die Leitung der Einrichtung nimmt beratend an der Vorstandssitzung teil.

2. Der Vorstand wählt nach Abschluss der Berufungen nach § 9 (1) Buchst. d und Buchst. e den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende des *ebw* aus seiner Mitte.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ab. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich, es können Mitarbeiter des *ebw* sowie Gäste eingeladen werden.
6. Die Amtszeit des amtierenden Vorstands endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstands. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Wahlperiode der nach Zahl der Stimmen nächste Kandidat nach. Ist kein Kandidat mehr vorhanden, kann die Mitgliederversammlung bei ihrem

nächsten Zusammentreten ein neues Mitglied wählen. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann nach dem Verfahren in § 9 (1) ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode berufen werden.

7. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des *ebw* kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10

Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem bzw. der 1. Vorsitzenden des *ebw*
 - b) dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des *ebw*
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt das *ebw* gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Dem *ebw* gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (§§ 7, 8, 9) gebunden. Im Innenverhältnis ist der bzw. die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann die laufenden Geschäfte ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen übertragen (gemäß § 30 BGB, besonderer Vertreter).
4. Der Vorstand haftet nur bei Schäden, die durch Vorsatz oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstanden sind.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die rechnungsprüfende Person bzw. die rechnungsprüfenden Personen oder die rechnungsprüfende Stelle prüft bzw. prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungslegung des *ebw* und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 12

Beschlussfassung

Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7), des Vorstands (§ 9) sowie des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 10) werden schriftlich abgefasst und sind von denen zu unterschreiben, die die Versammlungsleitung innehaben und die das Protokoll führen.

Der Vorstand kann in dringenden Ausnahmefällen per Umlaufverfahren abstimmen. Bedingung ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Voraussetzung ist außerdem im jeweiligen Fall die schriftliche Zustimmung zum Umlaufverfahren von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern sowie deren hinreichende Information über den Sachverhalt. Kommen nicht alle Zustimmungen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder zum Verfahren zustande oder fühlt sich auch nur ein Vorstandsmitglied davon nicht hinreichend über den Sachverhalt informiert, ist das Umlaufverfahren gescheitert.

Kommt es zum Umlaufverfahren, werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des

Vorstandmitglieds. Eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Der schriftliche Vorstandsbeschluss kommt mit Zugang beim Initiator, der Initiatorin wirksam zustande. Eine förmliche Feststellung ist für das Zustandekommen eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich. Sie wird allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt, sobald die Frist zur Abgabe der Stimme verstrichen ist. Das Ergebnis wird in der darauffolgenden Sitzung im Protokoll festgehalten.

§ 13

Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung des *ebw* müssen in der Tagesordnung angekündigt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse darüber bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder gemäß § 7 (3) deren vertretenden Mitglieder und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des *ebw* müssen in der Tagesordnung angekündigt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse darüber bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder gemäß § 7 (3) deren vertretenden Mitglieder und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Anhörung der Dekanatsynode und der AEEB.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des *ebw* fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des *ebw* irgendwelche vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem *ebw*.

§ 15

Tag der Errichtung

Die vorliegende Satzung wurde am 07. Oktober 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 11. Mai 2016. Sie tritt in Kraft nach Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Klaus Schmucker
Vorsitzender des *ebw*
Leiter der Evangelischen Dienste München

Dr. Felix Leibrock
Geschäftsführer des *ebw*
Protokollführer

Der Verein ist am 20.07.1972 unter Nr. 7932 in das Vereinsregister eingetragen worden.
Letzte Eintragung in das Vereinsregister 02.03.2021.

(Die Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2020)